

### **3. Verordnung zur Änderung der „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Bockhorn“**

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Änderungs-Verordnung erlassen:

Die „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Bockhorn“ in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

§ 3 Abs. 1, Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Sind Schneefall oder Eisglätte über Nacht eingetreten, muss die Reinigung werktags bis spätestens 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9.00 Uhr, beendet sein.

#### **§ 2**

§ 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Können Schnee oder Eis nicht beseitigt werden, sind die nach Abs. 1 freizuhaltenen Flächen werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 9.00 Uhr und 20.00 Uhr mit Sand oder anderen Mitteln abzustumpfen, so dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist. Der verkehrssichere Zustand muss ständig gewährleistet sein.

#### **§ 3**

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.11.2017, spätestens am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt, in Kraft.

Bockhorn, den \_\_\_\_\_

Meinen  
Bürgermeister